



Ausgabe 34/2021 vom 17. Dezember 2021

Fünfte Pflegekommission konstituiert - Wir sind dort die Stimme der privaten Anbieter

Arbeitshilfe zur Impfpflicht in der Altenpflege

Neuer gesetzlicher Mindestlohn

Erleichterte Beschäftigung Schwerbehinderter

Tarifverdienste 2021 voraussichtlich 1,3 % höher als 2020



Fünfte Pflegekommission konstituiert - Wir sind dort die Stimme der privaten Anbieter

Der bpa Arbeitgeberverband ist zum dritten Mal infolge in die Pflegekommission berufen worden. Das ist ein großer Erfolg für den erst 2015 gegründeten Verband. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich der bpa Arbeitgeberverband längst zum größten Arbeitgeberverband der privaten Sozialwirtschaft entwickelt hat. Vertreten durch seinen Präsidenten Rainer Brüderle als ordentliches Mitglied und seinen stellvertretenden Präsidenten Bernd Meurer als stellvertretendes Mitglied besetzt der bpa AGV damit einen von insgesamt acht Sitzen in der Fünften Pflegekommission. Die Kommission ist erstmals für fünf Jahre berufen. Sie hat damit die Funktion eines Dauerberatungsgremiums des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und kann vom Ministerium in dieser Zeit auch zu anderen Themen befragt bzw. einberufen werden.

Die Arbeitgeberbank wird zudem von den Dienstgeberverbänden von Caritas und Diakonie sowie einer Koalition aus Deutschem Roten Kreuz, dem Verband der Kommunalen Arbeitgeber und dem Arbeitgeberverband Pflege ergänzt. Damit ist klar, dass die Arbeiterwohlfahrt und deren Zweitmarke BVAP nicht berufen worden sind. Da der Sitz der berufenen Koalition vom Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes, Herrn Reuter (Stellvertreter ist der Hauptgeschäftsführer der VKA, Herr Benrath) bekleidet wird, bleibt es dabei, der bpa Arbeitgeberverband ist der einzige Vertreter der privaten Arbeitgeber in der Kommission.

Die Arbeitnehmersitze werden wie in den Jahren zuvor von den Dienstnehmern der Caritas und der Diakonie sowie von der Verdi (2 Sitze) besetzt.

Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, Vorschläge für eine neue Pflegearbeitsbedingungenverordnung zu erarbeiten. Darin werden im wesentlichen die Pflegemindestlöhne, aber auch andere Mindestarbeitsbedingungen (z.B. Urlaub) geregelt. Die aktuelle Verordnung läuft zum 30. April 2022 aus. Zum 1.4.2022 ist noch einmal eine Erhöhung der Mindestlöhne für ungelernete und qualifizierte Hilfskräfte und für Fachkräfte vorgesehen. Der Mindestlohn für ungelernete Pflegehilfskräfte steigt dann beispielsweise bundesweit auf 12,55 Euro.



Die neu berufene Pflegekommission hat bereits heute ihre Arbeit aufgenommen. Es ist angestrebt, Regelungen für eine Folgeverordnung, die bereits ab 1. Mai 2022 gelten soll, zu erarbeiten.

Wir halten Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

Arbeitshilfe zur Impfpflicht in der Altenpflege

Der bpa Arbeitgeberverband hat zusammen mit dem bpa eine Arbeitshilfe zum Immunitätsnachweis nach § 20a IfSG erstellt.

In dieser Arbeitshilfe werden verschiedene Fragen rund um das Thema Impfpflicht beantwortet. Neben den allgemeinen Fragestellungen zur konkreten Umsetzungen in Einrichtungen und Unternehmen werden auch die arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtvorliegen eines Immunitätsnachweises beleuchtet. Sie finden die Arbeitshilfe [hier](#).



Neuer gesetzlicher Mindestlohn

Der aktuelle Mindestlohn von 9.60 Euro wird zum **1. Januar 2022** auf 9,82 Euro brutto je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhöht.

Am **1. Juli 2022** erfolgt eine weitere Erhöhung auf 10,45 Euro brutto. (Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind 12 Euro Mindestlohn vereinbart. Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom Mittwoch angekündigt, dass dieser noch im Jahr 2022 eingeführt werden solle).

Der Mindestlohn gilt weiterhin nicht für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- ehrenamtlich Tätige

Für die Pflegebranche berät die neu berufene 5. Pflegekommission (s.o.) über die Weiterentwicklung der Pflegemindestlöhne.

Über die aktuellen Entwicklungen halten wir Sie natürlich informiert.



Erleichterte Beschäftigung Schwerbehinderter

Arbeitgebern, die sich für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen entschieden haben, sollen ab dem 1. Januar 2022 durch bundesweit eingerichtete unabhängige und trägerübergreifende Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber unterstützt werden. Sie informieren und beraten die Arbeitgeber über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von

schwerbehinderten Menschen und unterstützen bei der Antragsstellung.

Viele Arbeitgeber scheuen die Einstellung von Menschen mit Behinderungen, weil sie die Mehrarbeit fürchten, die mit der Beantragung der vielfältigen behinderungsspezifischen Hilfeleistungen entsteht. Die Einheitlichen Ansprechstellen sollen nicht nur über die zur Verfügung stehenden Hilfen informieren, sondern diese auch im Namen der Arbeitgeber beantragen können. So nehmen sie den Arbeitgebern die Laubarbeit zu potentiellen Leistungsträgern ab und sorgen auf diese Weise für Entlastung der Arbeitgeber.

Finanziert werden die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe.



Tarifverdienste 2021 voraussichtlich 1,3 % höher als 2020

Die Tarifverdienste in Deutschland werden nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahresdurchschnitt 2021 voraussichtlich um 1,3 % höher liegen als 2020. Dies wäre der geringste Anstieg der Tarifverdienste seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2010. Berücksichtigt wurden monatliche tarifliche Grundvergütungen und tariflich festgelegte Sonderzahlungen wie Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen oder tarifliche Nachzahlungen. Ohne Sonderzahlungen werden die tariflichen Monatsverdienste voraussichtlich um 1,4 % über dem Jahresdurchschnitt 2020 liegen.

Das macht deutlich, dass Tarifverträge nicht unbedingt Reallohnsteigerungen versprechen.

Die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes finden Sie [hier](#).

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

